

**Grundsätze des Ministeriums
für Soziales und Integration
Baden-Württemberg
zur Förderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen
vom 28. November 2016**

Az.: 23-6972-1.1

1. Zuwendungszweck

Unter Jugendsozialarbeit an Schulen (im Folgenden Schulsozialarbeit genannt) ist die ganzheitliche, lebensweltbezogene und lebenslagenorientierte Förderung und Hilfe für Schülerinnen und Schüler im Zusammenwirken mit der Schule zu verstehen. Die Schulsozialarbeit leistet eine wertvolle Unterstützung ergänzend zum Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule und hat positive Auswirkungen auf das Schulleben insgesamt. Schulsozialarbeit ist ein Leistungsangebot der Jugendhilfe an der Schule. Mit dem differenzierten Instrumentarium der Schulsozialarbeit, die auch Eltern erreicht und einbindet, können soziale Benachteiligungen ausgeglichen und individuelle Problemlagen besser bewältigt werden. Schulsozialarbeit trägt so zur Stabilisierung des Schulerfolgs, zur Eingliederung in die Arbeitswelt und zur gesellschaftlichen Integration bei. Die Schulsozialarbeit muss an der Schule verortet sein. Mit dem Schulträger, dem Jugendamt und der Schule muss eine Kooperation erfolgen.

Diese Grundsätze umfassen die Förderung von Schulsozialarbeit an öffentlichen Schulen.

Ausgeschlossen nach diesen Grundsätzen sind die Kofinanzierung von Maßnahmen, die aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) gefördert werden sowie die Förderung von Jugendberufshelfern, also einer Fachkraft, die sich ausschließlich bzw. schwerpunktmäßig mit der Schnittstelle zum Beruf auseinandersetzt.

2. Fachliche Grundlagen

Nach den §§ 13 und 79 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, 2023), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist, in Verbindung mit

§ 1 Absatz 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 14. April 2005 (GBl. S. 377), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GBl. S. 1234,1243) geändert worden ist, liegt die grundsätzliche Verantwortung für die Planung, Bereitstellung und Förderung der Schulsozialarbeit bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Unabhängig davon soll die Schulsozialarbeit in Baden-Württemberg nach der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abwicklung der finanziellen Landesförderung der Jugendsozialarbeit an öffentlichen Schulen zum Pakt für Familien mit Kindern vom 1. Dezember 2011 nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes durch Landesmittel mitfinanziert werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die Träger öffentlicher Schulen, an denen Schulsozialarbeit geleistet wird. Soweit Träger öffentlicher Schulen nicht Anstellungsträger sind, können Zuwendungen im Einvernehmen mit den Trägern öffentlicher Schulen direkt an Anstellungsträger geleistet werden.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Zuschuss zur Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung. Die Förderpauschale pro Vollzeitstelle beträgt 16.700 Euro, bei Teilzeitkräften entsprechend reduziert. Die Förderung erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushaltsplanes. Förderfähig sind Personalkosten für Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter an öffentlichen Schulen. Die Förderung richtet sich nach dem tatsächlichen Beschäftigungsumfang der Fachkraft im Arbeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“; der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkraft ist bei der Antragstellung darzulegen. Änderungen des Beschäftigungsumfanges - auch während eines laufenden Förderzeitraumes - sind der Bewilligungsstelle unverzüglich mitzuteilen. Die Fachkraft wird an einer bis maximal drei Schulen für die in Nummer 1 beschriebenen Aufgaben eingesetzt.

Voraussetzung für die Gewährung eines Zuschusses ist grundsätzlich die Festsetzung eines Stellenumfanges von mindestens 50 Prozent einer Vollzeitstelle. Im begründeten Einzelfall kann hiervon abgewichen werden.

Förderfähig sind nur diejenigen Ausgaben, die den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit entsprechen.

4.2 Voraussetzungen in der Person der Fachkräfte / Qualifikation

Die notwendige berufliche Qualifikation für die sozialpädagogischen Fachkräfte in der Schulsozialarbeit ist gegeben bei einem Hochschulabschluss (Bachelor-, Master- oder Diplomabschluss; hierzu zählen auch Studienabschlüsse einer Berufsakademie, Fachhochschule oder Dualen Hochschule) in Sozialarbeit, Sozialpädagogik bzw. vergleichbaren Studiengängen im Bereich des Sozialwesens. Ausnahmeregelungen sind im begründeten Einzelfall möglich.

Für eine bereits vor 2012 seit mehr als einem Jahr im Tätigkeitsfeld „Jugendsozialarbeit an Schulen“ beschäftigte Fachkraft gilt der Nachweis der Qualifikation als erbracht.

4.3 Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII

Der antragstellende Träger stellt sicher, dass die in seiner Verantwortung tätigen Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, bei Antragstellung ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

4.4 Der Zuschuss wird nicht gewährt

- für spezifische Maßnahmen und Angebote im Rahmen der Ganztagschule (z. B. Hausaufgabenbetreuung, Aufsicht beim Mittagstisch);
- für Stellen und Stellenanteile mit fachlicher Leitungstätigkeit;
- für jeden Monat, in dem die geförderte Stelle nicht überwiegend besetzt ist;
- für Fachkräfte, die Elternzeit nach § 15 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes in der Fassung vom 27. Januar 2015 (BGBl. I S. 34), in Anspruch nehmen, und deren Personalstelle deshalb unbesetzt ist;
- für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, für die der Anstellungsträger Leistungen des Landes aus einer anderen Haushaltsstelle des Staatshaushaltsplans erhält.

5. Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt auf Antrag nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung für Baden-Württemberg (LHO) vom 19. Oktober 1971 (GBl. S. 428), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 1. Dezember 2015 (GBl. S. 1030, 1031) geändert worden ist, und den dazu ergangenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften (VV), der §§ 48, 49 und 49a des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der Fassung vom 12. April 2005 (GBl. S. 350), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (GBl. S. 324) geändert worden ist, sowie diesen Grundsätzen im Rahmen der im Staatshaushaltsplan verfügbaren Mittel.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

6. Verfahren

6.1 Antragsberechtigt sind die Träger öffentlicher Schulen, auch für Schulsozialarbeitskräfte anderer Anstellungsträger. Träger öffentlicher Schulen können andere Anstellungsträger ermächtigen, Anträge für ihre Kräfte selbst zu stellen. Sofern der Anstellungsträger und der Träger öffentlicher Schulen nicht identisch sind, gibt der Träger öffentlicher Schulen auf dem Antragsvordruck seine Zustimmung.

6.2 Bei Anträgen für neu geschaffene Stellen oder Stellenerhöhungen ist eine Stellungnahme des Jugendamtes vorzulegen.

6.3 Der Zuschuss wird auf Antrag für ein Förderjahr gewährt. Förderjahr ist das Schuljahr; es wird angestrebt, in diesem Zeitraum Schulsozialarbeit zu gewährleisten. Bewilligungsbehörde ist der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg.

Der vollständige Antrag muss der Bewilligungsbehörde spätestens am 31. Juli für eine Förderung im darauf folgenden Schuljahr vorliegen. Verspätet eingegangene Anträge können nicht berücksichtigt werden. Die Bewilligung erfolgt zeitnah. Die Mittel werden nach Bereitstellung durch das Ministerium für Soziales und Integration ausbezahlt.

6.4 Alle geplanten Stellen, bei denen bis zum Antragsschluss die Stellenbesetzung noch nicht feststeht, sind ebenfalls bis zum 31. Juli des Jahres als sog. „N.N.-Stellen“ zu beantragen. Die Förderung erfolgt, wenn die Stelle tatsächlich besetzt ist, und dem Kommunal-

verband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg der Name, die Qualifikation und der tatsächliche Beschäftigungsumfang der eingesetzten Fachkraft mitgeteilt wurde.

Die Stelle wird ab dem Anstellungsdatum gefördert, sofern die Mitteilung vor der Anstellung erfolgt. Gehen die erforderlichen Angaben erst nach dem Anstellungsdatum beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg ein, erfolgt die Förderung erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs dieser Mitteilung. Alle diesbezüglichen Mitteilungen, die bis zum 31. Dezember des Jahres beim Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg eingehen, werden zeitnah beschieden und in der Auszahlung berücksichtigt. Bei Mitteilungen, die erst nach dem 31. Dezember des Jahres eingehen, ergeht zeitnah ein Förderbescheid. Die Auszahlung der auf diese „N.N.-Stellen“ entfallenden Fördermittel erfolgt einheitlich im Juli des jeweiligen Förderjahres.

6.5 Es ist der jeweilige Vordruck des Kommunalverbands für Jugend und Soziales Baden-Württemberg zu verwenden.

6.6 Der zeitliche Einsatz und die Aufgabenschwerpunkte der Schulsozialarbeit müssen zum Zeitpunkt der Beantragung mit der Schule abgestimmt sein oder noch abgestimmt werden.

6.7 Der Zuwendungsempfänger hat der Bewilligungsbehörde unverzüglich mitzuteilen, wenn sich entgegen den Angaben im Förderantrag im Verlaufe des Förderjahres herausstellt, dass die Fördervoraussetzungen nicht mehr vorliegen oder sich geändert haben. Entstehende Rückforderungen werden mit dem Förderbetrag des nächsten Förderzeitraumes verrechnet. Liegt für den folgenden Förderzeitraum kein Antrag vor, so wird eine entstandene Überzahlung per Bescheid zurückgefordert.

7. Begrenzung der Zuwendungsverpflichtung

Aus der Zuwendungsbewilligung kann nicht geschlossen werden, dass auch in künftigen Haushaltsjahren mit einer Zuwendung im bisherigen Umfang gerechnet werden kann.

8. Verwendungsnachweis, Erhebung von Kennzahlen

Bei antragskonformer Stellenbesetzung kann der Verwendungsnachweis abweichend von Nummer 10.1 VV zu § 44 LHO in vereinfachter Form im Folgeantrag abgegeben werden.

Im Einzelfall kann der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg die Vorlage eines ausführlichen Verwendungsnachweises verlangen.

Der Zuwendungsempfänger verpflichtet sich, der Bewilligungsbehörde tätigkeitsspezifische Angaben zu der geförderten Stelle jeweils bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Förderzeitraumes vorzulegen.

9. Prüfrecht der Rechnungsprüfungsbehörden

Die Rechnungsprüfungsbehörden des Landes sind berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung durch Einsicht in die maßgeblichen Unterlagen (zum Beispiel Gewinn- und Verlustrechnung, Bücher, Belege) und durch örtliche Feststellungen zu prüfen. Hierzu hat der Zuwendungsempfänger die Unterlagen bereitzuhalten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Originalbelege sind nach Vorlage des Verwendungsnachweises noch mindestens sechs Jahre lang aufzubewahren. Eine längere Aufbewahrungsfrist nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Unabhängig hiervon steht dem Landesrechnungshof das Prüfrecht nach § 91 in Verbindung mit den §§ 94 und 95 LHO zu.

10. Geltungsdauer

Diese Grundsätze gelten vom 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2019.



Prof. Dr. Wolf-Dietrich Hammann
Ministerialdirektor